



Sozialgericht Münster

Az.: S 20 AY 4/20 ER

Beschluss

In dem Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes

1.

Antragsteller

2.

Antragstellerin

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung [REDACTED]

Antragsgegner

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Münster am 22.04.2020 durch den Vorsitzenden, Richter am Landessozialgericht Wibbelt, beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückforderung Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG für die Zeit vom 01.02.2019 bis zum Eintritt der Bestandskraft des Bescheides vom 03.12.2019, längstens bis zum 31.05.2020 zu gewähren.

Im Übrigen wird der Eilantrag abgelehnt.

Der Antragsgegner hat 2/3 der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verfolgen im Wege des Eilrechtsschutzes einen Anspruch auf höhere Leistungen nach dem AsylbLG und wenden sich in diesem Zusammenhang gegen eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG.

Der geborene Antragsteller zu 1 und die geborene Antragstellerin zu 2, die miteinander verheiratet sind und die iranische Staatsangehörigkeit haben, reisten im November 2019 nach Deutschland ein, wo sie sich seither ohne Unterbrechung aufhalten. Über die von ihnen nach der Einreise gestellten Asylanträge ist - soweit ersichtlich - noch nicht entschieden. Die Antragsteller waren vom 18.11. bis 05.12.2019 in der Erstaufnahmeeinrichtung [REDACTED] und sind seit dem 05.12.2019 in der Zentralen Unterbringungseinrichtung [REDACTED] untergebracht. Sie beziehen vom Antragsgegner laufende Leistungen nach dem AsylbLG. Leistungsbehörde war bis zum 05.12.2019 die Bezirksregierung [REDACTED] und ist seither die Bezirksregierung [REDACTED].

Mit Bescheid vom 03.12.2019 verfügte der Antragsgegner (Bezirksregierung [REDACTED]) die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 5 AsylbLG. Zur Begründung verwies er darauf, dass die Antragsteller ihrer Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG nicht nachgekommen seien, weil sie keine Passpapiere vorgelegt hätten. Die Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG (sog. Taschengeld) würden daher zunächst für die Dauer von sechs Monaten eingestellt. Seit dem 28.11.2019 würden die Antragsteller nur noch reduzierte Leistungen erhalten. Die Antragsteller erhoben gegen diesen Bescheid am 23.12.2019 Widerspruch und trugen zur Begründung vor, dass sie nicht mehr im Besitz des Passes seien. Der Antragsgegner wies den Widerspruchsbescheid vom 21.04.2020 zurück.

Die Antragsteller haben hiergegen beim Sozialgericht Münster bisher keine Klage gegen den Bescheid vom 03.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020 erhoben.

Bereits am 06.02.2020 haben die Antragsteller einen auf die rückwirkende Gewährung ungekürzter Grundleistungen nach § 3 AsylbLG gerichteten Eilantrag gestellt. Sie halten die Anspruchseinschränkung für rechtswidrig. Da sie Leistungen unterhalb des Existenzminimums erhielten, sei die Sache eilbedürftig. In einer eidesstattlichen Versicherung haben die Antragsteller erklärt, sie seien mit iranischen Reisepässen mit einem Schengenvisum nach Italien und von dort nach Deutschland eingereist. Die Pässe hätten sie auf Anraten eines Bekannten nicht mit nach Deutschland gebracht, über den Verbleib der Pässe hätten sie keine Informationen.

Der Antragsgegner tritt dem Eilantrag entgegen. Es sei entgegen dem Vorbringen der Antragsteller davon auszugehen, dass diese noch im Besitz ihrer Pässe seien. Im Übrigen könne die Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG auch dann verletzt und die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gerechtfertigt sein, wenn der Ausländer nicht im Besitz des Passes sei. Zudem sei ein Anordnungsgrund nicht glaubhaft gemacht, weil die Antragsteller nicht hinreichend konkret dargelegt hätten, welche zum Existenzminimum gehörenden Bedarfe nicht gedeckt werden könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakten des Antragsgegners (Bezirksregierung Detmold) verwiesen.

II.

Der Eilantrag ist zulässig.

Er ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 86b Abs. 2 SGG) statthaft, weil kein Fall des § 86b Abs. 1 SGG vorliegt. Das Vorbringen der Antragsteller ist dahin auszulegen (§ 123 SGG), dass sie Leistungen ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG für die Zeit ab dem 28.11.2019, dem Beginn der Anspruchseinschränkung, begehren (Antragsschrift: „ungekürzt und rückwirkend“). Dieses Rechtsschutzziel können sie nicht mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Klage (§ 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG) erreichen, weil ihnen für den streitigen Zeitraum vor Erlass des Bescheides vom 03.12.2019 keine ungekürzten Leistungen bewilligt worden sind. Der Antragsgegner hat, soweit ersichtlich, abgesehen von diesem Bescheid und dem Wider-

spruchsbescheid vom 21.04.2020 keine schriftlichen Bescheide erlassen, mit denen er über die Leistungen nach dem AsylbLG für die Antragsteller entschieden hat.

Neben dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bedarf es keines Antrages nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Klage gegen den Bescheid vom 03.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020 (abweichend: Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 26.02.2020 - L 4 AY 14/19 B ER - juris Rn. 4). Der Eilrechtsschutz nach § 86b Abs. 1 SGG einerseits und der nach § 86b Abs. 2 SGG andererseits stehen grundsätzlich in einem Alternativverhältnis (§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG: „Soweit ein Fall des Absatzes 1 nicht vorliegt“). Mangels Bewilligung ungekürzter Leistungen ergäbe sich aus der Anordnung der aufschiebenden Wirkung noch keine Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung höherer Leistungen (vgl. Burkiczak in jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017, § 86b Rn. 270 f.). Daher ist es unerheblich, dass Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Einschränkung des Leistungsanspruchs nach § 1a AsylbLG festgestellt wird, keine aufschiebende Wirkung haben (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG i.V.m. § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG).

Die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen sind ebenfalls erfüllt. Es liegt ein Streitiges Rechtsverhältnis im Sinne von § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG vor, weil der Bescheid vom 03.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020 noch nicht bestandskräftig geworden ist. Die Klagefrist (§ 87 SGG) ist noch nicht abgelaufen. Beteiligt ist auf Antragsgegnerseite das Land Nordrhein-Westfalen, Behörden sind nach dem insoweit maßgeblichen Landesrecht in Nordrhein-Westfalen nicht beteiligtenfähig (§ 70 Nr. 3 SGG). Unerheblich ist, dass in der Antragschrift die Bezirksregierung Detmold als Antragsgegner bezeichnet ist (zur Klageschrift: § 92 Abs. 1 Satz 2 SGG).

Der Eilantrag ist teilweise begründet. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind für die Zeit ab dem 01.02.2020 erfüllt, nicht aber für die Zeit davor.

Einstweilige Anordnungen sind nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein Streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber

dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund). Sowohl die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines in der Sache gegebenen materiellen Leistungsanspruchs als auch die Eilbedürftigkeit der Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO).

Bezogen auf die Zeit vom 28.11.2019 bis 31.01.2020 fehlt es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes. Der gerichtliche Eilrechtsschutz dient der Beseitigung oder Verhinderung einer aktuellen Notlage. Bei einem Streit um laufende existenzsichernde Leistungen kann daher ein Anordnungsgrund für die Zeit vor Eingang des Eilantrages regelmäßig nicht angenommen werden. Besondere Umstände, die eine Ausnahme hiervon rechtfertigen können, sind vorliegend nicht ersichtlich.

Für die Zeit ab dem 01.02.2020 haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Sie haben einen Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG ohne Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG glaubhaft gemacht. Es ist davon auszugehen, dass sie eine Aufenthaltsgestattung nach dem AsylG besitzen (§ 55 AsylG) und daher nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG zu den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gehören (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG). Die Antragsteller haben zudem ihre Hilfebedürftigkeit glaubhaft gemacht. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass sie über einzusetzendes Einkommen oder Vermögen (§ 7 AsylbLG) verfügen.

Außerdem haben die Antragsteller glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG nicht vorliegen. Die weiteren Ausführungen beschränken sich insoweit auf die Prüfung von § 1a Abs. 5 AsylbLG. Anhaltspunkte, dass ein sonstiger Kürzungstatbestand nach § 1a AsylbLG verwirklicht ist, liegen nicht vor.

Nach § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a oder 7 Leistungen nur entsprechend Abs. 1, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG nicht nachkommen, es sei denn sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungs-

pflicht aus wichtigen Gründen nicht möglich. Der Ausländer ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG verpflichtet, seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung des AsylG betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen. Auch wenn sich dies nicht eindeutig aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt, besteht die Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG nur, wenn der Ausländer tatsächlich im Besitz des Passes oder Passersatzes ist (Sieweke/Kluth in BeckOK-Ausländerrecht, Stand 01.11.2019, § 15 AsylG Rn. 5; vgl. Verwaltungsgericht Leipzig, Beschluss vom 27.05.2019 - 4 L 492/19.A - juris Rn. 17 ff.). Dies ergibt sich insbesondere aus dem systematischen Zusammenhang mit den nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG bestehenden Mitwirkungspflichten, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt. Für diesen Fall ergibt sich aus § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG keine (abstrakte) Passbeschaffungspflicht des Ausländers, sondern nur die Pflicht zu - im jeweiligen Einzelfall zu konkretisierenden - Mitwirkungshandlungen bei der Passbeschaffung (Oberverwaltungsgericht - OVG - Hamburg, Beschluss vom 29.09.2014 - 2 So 76/14 - juris Rn. 11 f.). Entsprechendes gilt im Übrigen für die ausweisrechtlichen Pflichten des Ausländers nach § 48 Abs. 3 AufenthG; auch die Passbeschaffungspflicht gemäß § 60b AufenthG bezieht sich auf die Vornahme von Handlungen zur Beschaffung eines Passes (§ 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Der Auffassung des Antragsgegners, dass § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG grundsätzlich erst nach Abschluss des Asylverfahrens „wirken“ könne (Seite 6 des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020), kann nicht gefolgt werden. § 1a Abs. 5 AsylbLG, der eine Anspruchseinschränkung ausschließlich für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 1a und 7 AsylbLG vorsieht, setzt vielmehr voraus, dass eine Pflichtverletzung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG auch vor Abschluss des Asylverfahrens möglich ist.

Vorliegend kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragsteller die Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG verletzt haben. In tatsächlicher Hinsicht ist offen, ob sie noch im Besitz ihrer Pässe sind oder seit wann nicht mehr. Über einen Passersatz (vgl. § 4 AufenthV) verfügen sie, soweit ersichtlich, nicht. Wenn sie - wie von ihnen vorgetragen - bereits bei der Einreise nach Deutschland keine Pässe mehr besessen haben sollten, läge keine Verletzung der Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG vor. Die Behauptung des Ausländers, keinen Pass und keinen Passersatz zu besitzen, schließt für sich genommen die Annahme einer Mitwirkungspflichtverletzung nach § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG zwar noch nicht aus. Letztlich kommt es auf die sachgerechte Würdigung der jeweiligen Einzelfallumstände an. Im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens

kann aber nicht zugrunde gelegt werden, dass die Antragsteller bei ihrer Einreise noch im Besitz von Pässen gewesen sind. Nach den Gesamtumständen - unter Berücksichtigung der von ihnen abgegebenen eidesstattlichen Versicherung - erscheint eine Einreise ohne Pässe zumindest ebenso wahrscheinlich wie eine Einreise mit Pässen. Mit Blick darauf, dass der Antragsgegner die objektive Beweislast für die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung trägt (vgl. Oppermann in jurisPK-SGB XII, 3. Auflage 2020, § 1a AsylbLG Rn. 65), kann eine Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht bejaht werden.

Es ist daher nicht entscheidungserheblich, ob eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG auch eintreten kann, wenn der Ausländer den Besitz des Passes nach der Einreise - unter Umständen durch mutwillige Vernichtung - verliert. Jedenfalls spricht Vieles dafür, dass die Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG nur an ein Verhalten nach der Einreise anknüpfen kann (anders zum Rechtsmissbrauch im Sinne von § 2 Abs. 1 AsylbLG: BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - juris Rn. 40). Im Übrigen kommt in den Fällen der Passvernichtung für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 AsylbLG - wozu die Antragsteller nicht gehören - eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG in Betracht (Oppermann, a.a.O., § 1a AsylbLG Rn. 91).

Ebenso wenig ist ersichtlich, dass die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 AsylbLG i.V.m. § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG erfüllt sind. Erforderlich wäre die Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dass die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG nicht nachgekommen sind. Anhaltspunkte für eine solche Feststellung liegen nicht vor.

Da bisher nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Anspruchseinschränkung vorliegen, kommt es nicht darauf an, ob § 1a AsylbLG verfassungskonform ist oder gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) verstößt (hierzu: Lange in jurisPR-SozR 3/2020, Anmerkung 1).

Die Antragsteller haben zudem einen Anordnungsgrund, also eine besondere Eilbedürftigkeit, glaubhaft gemacht. Im Falle von nach § 1a AsylbLG besteht regelmäßig die konkrete Gefahr, dass der aktuelle notwendige Lebensunterhalt nicht gesichert ist. Mit Blick

auf den Umfang der Leistungskürzung (§ 1a Abs. 5 Satz 1 AsylbLG i.V.m. Abs. 1 der Vorschrift) bedarf es keiner konkreten Darlegung, welche Einzelbedarfe durch die gewährten Leistungen nicht gedeckt werden können.

Das Gericht verzichtet auf eine Bezifferung der den Antragstellern zugesprochenen Leistungen und beschränkt sich auf eine Verpflichtung des Antragsgegners, dem Grunde nach höhere Leistungen zu gewähren (hierzu: Burkiczak in jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017, § 86b Rn. 437).

In Ausübung des gerichtlichen Ermessens (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 938 Abs. 1 ZPO) wird die einstweilige Anordnung auf die Zeit bis Ende des Monats beschränkt, in dem Widerspruchsverfahren abgeschlossen wird. Die Verpflichtung aus der vorliegenden Entscheidung endet - in Anlehnung an die Befristung der Anspruchseinschränkung nach § 14 Abs. 1 AsylbLG - spätestens zum 31.05.2020. Vor dem 31.05.2020 endet die Verpflichtung des Antragsgegners aus der einstweiligen Anordnung, wenn die Antragsteller gegen den Bescheid vom 03.12.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2020 keine Klage erheben sollten und der Bescheid vom 03.12.2019 damit bestandskräftig werden sollte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.